

Bekanntmachung
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Oldendorf

I.

Satzung

**zur 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Benutzung des Dorfhauses
der Gemeinde Oldendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungssatzung für das Dorfhaus der Gemeinde Oldendorf erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 1 - Allgemeines

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Dorfhaus ist das Zentrum des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Oldendorf. Über die Nutzung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Es ist die reguläre Tagungsstätte der Gemeindevertretung Oldendorf, ihrer Ausschüsse sowie zuarbeitender Arbeitskreise und Arbeitstreffen.
- (3) Das Dorfhaus dient darüber hinaus der Freiwilligen Feuerwehr Oldendorf sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden als Heimstätte und Veranstaltungsort. Das gilt unbeschadet der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses am Dreschkamp und des Sportlerheimes am Haferkamp.
- (4) Vereine, die nicht in Oldendorf gegründet sind bzw. noch nicht in Oldendorf ansässig sind, können ihren Sitz nach Oldendorf verlegen, wenn sie darlegen, dass sie hier am Dorfleben teilnehmen möchten. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Sozialausschusses.
- (5) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit steht das Dorfhaus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oldendorf für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung: Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (6) Sind darüber hinaus Termine frei, kann das Dorfhaus auch externen Bürgerinnen und Bürgern vermietet werden.
- (7) Ortsansässige Unternehmen können das Dorfhaus für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Firmenfeiern o.ä. mieten. Verkaufsveranstaltungen sind unzulässig. Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (8) Sind darüber hinaus Termine frei, können externe Unternehmen das Dorfhaus für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Firmenfeiern o.ä. mieten. Verkaufsveranstaltungen

sind unzulässig.

(9) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung besteht nicht.

(10) Eine Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

(11) Das Gebäude wird nur an volljährige Benutzerinnen und Benutzer vermietet.

(12) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten des Dorfhauses diese Benutzungsordnung an.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldendorf, den 19.08.2021

gez. Helmut Seifert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungssatzung für das Dorfhaus der Gemeinde Oldendorf wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Itzehoe, den 19.08.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
gez. Renate Lüschor

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Itzehoe-Land www.amtitzehoe-land.de am 19.08.2021.